

HUNDESTEUERSATZUNG

Hundesteuersatzung der Stadt Weiterstadt -alt-	Mustersatzung des HSGB (Alle Änderungen sind unterstrichen)
<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.1998 (GVBl. I S. 405), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am 10. Dezember 1998 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Weiterstadt beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom <u>07.03.2005 (GVBl. I S. 142)</u>, <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178)</u>, <u>der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134)</u> hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am ... die folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.</p>
<p>§ 2 Steuerpflicht und Haftung</p> <p>(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.</p>	<p>§ 2 Steuerpflicht</p> <p>(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen <u>im eigenen Haushalt aufnimmt</u>. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.</p>
<p>§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.</p>	<p>§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.</p>

Hundesteuersatzung der Stadt Weiterstadt -alt-	Mustersatzung des HSGB (Alle Änderungen sind unterstrichen)
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.	(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. <u>Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.</u>
§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.	§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
§ 5 Steuersatz (1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 42,00 € für den zweiten Hund 72,00 € für den dritten und jeden weiteren Hund 96,00 € (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.	§ 5 Steuersatz (1) Die Steuer beträgt jährlich <u>für den ersten Hund EURO,</u> <u>für den zweiten Hund EURO,</u> <u>für jeden dritten und jeden weiteren Hund ... EURO.</u> (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde. (3) <u>Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich EURO.</u> (4) <u>Als gefährliche Hunde gelten:</u> <u>1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,</u> <u>2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,</u> <u>3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss ge-</u>

<p>Hundesteuersatzung der Stadt Weiterstadt -alt-</p>	<p>Mustersatzung des HSGB (Alle Änderungen sind unterstrichen)</p>
	<p><u>schädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,</u></p> <p><u>4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder</u></p> <p><u>5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.</u></p> <p><u>(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:</u></p> <p><u>1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,</u></p> <p><u>2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,</u></p> <p><u>3. Staffordshire-Bullterrier,</u></p> <p><u>4. Bullterrier,</u></p> <p><u>5. American Bulldog,</u></p> <p><u>6. Dogo Argentino,</u></p> <p><u>7. Kangal (Karabash),</u></p> <p><u>8. Kaukasischer Owtscharka</u></p> <p><u>9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (v. 22.03.2003, GVBl. I S. 54; zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde schriftlich angezeigt worden ist.</u></p>
<p>§ 6 Steuerbefreiung</p> <p>(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B",</p>	<p>§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, <u>gehörloser</u> oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“,</p>

Hundesteuersatzung der Stadt Weiterstadt -alt-	Mustersatzung des HSGB (Alle Änderungen sind unterstrichen)
<p>"BL", "aG" oder "H" besitzen.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für</p> <p>a. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.</p> <p>b. Hunde, die in Einrichtungen von Tier- schutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.</p> <p>c. Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Gebiet des Landes Hessen erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.</p>	<p>„BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für</p> <p>1. <u>Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden</u></p> <p>2. <u>Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung</u></p> <p>a. <u>von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,</u></p> <p>b. <u>von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.</u></p> <p>(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für</p> <p>a) Hunde, die in Einrichtungen von Tier- schutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,</p> <p>b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder <u>Haltern</u> aus einem Tierheim „im Gebiet des Landes Hessen“ (übernommen vom alten Satzungstext) erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.</p>

Hundesteuersatzung der Stadt Weiterstadt -alt-	Mustersatzung des HSGB (Alle Änderungen sind unterstrichen)
<p>§ 7 Steuerermäßigung</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.</p> <p>(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.</p> <p>(3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes ermäßigt.</p>	<p>§ 7 Steuerermäßigung</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt <u>nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung</u> geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für</p> <p style="margin-left: 40px;">a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;</p> <p style="margin-left: 40px;">b) <u>Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.</u></p> <p>(2) Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt.</p>
<p>8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerergünstigungen</p> <p>Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn</p> <p>(1) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den</p>	<p>§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerergünstigungen</p> <p>(1) <u>Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird – außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 nur gewährt, wenn</u></p> <p style="margin-left: 40px;">1. <u>die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind</u></p>

Hundesteuersatzung der Stadt Weiterstadt -alt-	Mustersatzung des HSGB (Alle Änderungen sind unterstrichen)
<p>angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,</p> <p>(2) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.</p>	<p>2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind</p> <p>3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.</p> <p>(2) <u>Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.</u></p>
<p>§ 9 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.</p>	<p>§ 9 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. <u>In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.</u></p> <p>(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden. (vom alten Satzungstext übernommen)</p> <p>(3) <u>Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.</u></p>
<p>§ 10 Meldepflicht</p> <p>(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen,</p>	<p>§ 10 Meldepflicht</p> <p>(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem</p>

Hundesteuersatzung der Stadt Weiterstadt -alt-	Mustersatzung des HSGB (Alle Änderungen sind unterstrichen)
<p>nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.</p> <p>(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbegünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.</p> <p>(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.</p>	<p>der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Weiterstadt- <u>Steueramt</u> - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.</p> <p>(2) <u>Die Stadt Weiterstadt kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.</u></p> <p>(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte <u>Steuerbegünstigung</u>, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen</p> <p>(4) Wird ein Hund veräußert, so sind <u>zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer</u> mit der Anzeige nach <u>Abs. 3</u> Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.</p>
<p>§ 11 Hundesteuermarken</p> <p>(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.</p> <p>(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.</p> <p>(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die</p>	<p>§ 11 Hundesteuermarken</p> <p>(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.</p> <p>(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.</p> <p>(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuer-</p>

Hundesteuersatzung der Stadt Weiterstadt -alt-	Mustersatzung des HSGB (Alle Änderungen sind unterstrichen)
Stadt zurückzugeben.	marke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.
<p>§ 12 Übergangsvorschrift</p> <p>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.</p>	<p><u>§ 12 Datenschutz</u></p> <p>(1) <u>Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Stadt Weiterstadt -Steueramt – zulässig:</u></p> <p><u>Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Name, Vorname(n) des Halters bzw. der Halter,</u> • <u>Anschrift,</u> • <u>Geburtsdatum,</u> • <u>Anzahl der gehaltenen Hunde</u> • <u>Hunderasse der gehaltenen Hunde.</u> <p><u>§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) bleibt unberührt.</u></p> <p>(2) <u>Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.</u></p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.</p> <p>DER MAGISTRAT Rohrbach Bürgermeister</p>	<p><u>§ 13 Steueraufsicht</u></p> <p>(1) <u>Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.</u></p> <p>(2) <u>Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.</u></p> <p>(3) <u>Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.</u></p>

Hundesteuersatzung der Stadt Weiterstadt -alt-	Mustersatzung des HSGB (Alle Änderungen sind unterstrichen)
	<p><u>§ 14 Hundebestandsaufnahme</u></p> <p>(1) <u>Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.</u></p> <p>(2) <u>Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend</u></p> <p>(3) <u>Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.</u></p> <p>(4) <u>Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.</u></p> <p>(5) <u>Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt</u></p>
	<p><u>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) <u>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</u></p>

Hundesteuersatzung der Stadt Weiterstadt -alt-	Mustersatzung des HSGB (Alle Änderungen sind unterstrichen)
	<p>- <u>§ 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;</u></p> <p>- <u>§ 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;</u></p> <p>- <u>§ 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder –Ermäßigung macht;</u></p> <p>- <u>§ 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;</u> - <u>§ 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.</u></p> <p>(2) <u>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,-- € bis 1.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen</u></p> <p>(3) <u>Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gelten Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Weiterstadt</u></p>
	<p><u>§ 16 Übergangsvorschrift</u></p> <p><u>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.</u></p>
	<p><u>§ 17 Inkrafttreten</u></p> <p><u>Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom in der Fassung vom außer Kraft.</u></p>